

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der

voestalpine Automotive Components

Schmölln GmbH

1. Geltungsbereich

Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der voestalpine Automotive Components Schmölln GmbH (nachfolgend: „voestalpine“) und dem Käufer über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen („Leistungen“) finden ausschließlich die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) Anwendung. Mit der Erteilung des Auftrags durch den Käufer, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände und Leistungen erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Lieferbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber voestalpine ausgeschlossen, auch wenn voestalpine ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot und Vertragsschluss, Zeichnungsfreigabe

- 2.1 Die Angebote von voestalpine sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Durch die jeweilige Bestellung gibt der Käufer ein Angebot ab, an welches er zwei Wochen ab Zugang bei voestalpine gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von voestalpine zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung durch voestalpine in Textform (vgl. § 126 b BGB).
- 2.2 voestalpine behält sich alle Rechte an den eigenen Verkaufsunterlagen (insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, Fertigungs- und Lastenhefte sowie Prozessbeschreibungen) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind voestalpine auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- 2.3 Die bestellten Liefergegenstände einschließlich der Leistungen werden stets nach den Anforderungen des Käufers von voestalpine z.T. unter Einbeziehung von Dritten angefertigt und erbracht. Entsprechend hat der Käufer der jeweiligen Bestellung die betreffenden Beschaffenheitsbeschreibungen, technischen Daten, Gewichte, Pläne, Skizzen, Abmessungen,

aktuelle Zeichnungen etc. (nachfolgend „Beschaffungsspezifikationen“) beizufügen. Diese Beschaffungsspezifikationen müssen also solche ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

- 2.4 Die Beschaffungsspezifikationen stammen ausschließlich vom Käufer, werden voestalpine vom Käufer zur Verfügung gestellt und voestalpine wird die Liefergegenstände dementsprechend produzieren. voestalpine ist nicht verpflichtet, die Beschaffungsspezifikationen und sonstigen vom Käufer vorgelegten Unterlagen auf deren Richtigkeit und Umsetzbarkeit hin zu prüfen. Die Beschaffungsspezifikationen bedürfen stets einer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe des Käufers, andernfalls ist voestalpine nicht zur Leistung verpflichtet. Jegliche Konstruktions- und Designverantwortung von voestalpine für die Liefergegenstände ist entsprechend ausgeschlossen.

3. Lieferfristen und -termine

- 3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von voestalpine schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer voestalpine alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Beschaffungsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von voestalpine liegende und von voestalpine nicht zu vertretende Ereignisse (wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Verfügungen von hoher Hand oder ähnliche Ereignisse) entbinden voestalpine für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs zurückzutreten.
- 3.3 Eine von voestalpine nicht zu vertretende verspätete Lieferung von Rohmaterialien oder

Zuliefererteilen sowie Transporthindernisse führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. In diesen Fällen ist voestalpine verpflichtet, dem Käufer den Eintritt der genannten Umstände unverzüglich anzuzeigen. Sollte die Verlängerung der Lieferfrist 4 Wochen übersteigen, ist die rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

- 3.4 Verzögern sich die Lieferungen von voestalpine, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn voestalpine die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 3.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist voestalpine unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6 voestalpine kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

4. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

Die nachfolgenden Ziffern 4.1 bis 4.4 gelten nur, soweit die Parteien nicht die Incoterms 2010 wirksam vereinbart haben oder diese keine entsprechenden und wirksamen Regelungen enthalten:

- 4.1 Soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Versendung FCA voestalpine Werk Schmöln, Incoterms 2010.

Erfolgt die Abholung des Liefergegenstandes nicht innerhalb von einer Woche ab dem vereinbarten Liefertermin, veranlasst voestalpine den Transport auf angemessenem Transportweg auf Kosten und Gefahr des Käufers.

- 4.2 Sollte eine Lieferung vereinbart, aber nicht genau definiert sein, werden Transportmittel und Spediteur bzw. Frachtführer entsprechend von voestalpine bestimmt. Die Liefergegenstände

werden von voestalpine unverpackt und nicht gegen Korrosion geschützt bereitgestellt bzw. geliefert.

- 4.3 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Käufer selbst auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.
- 4.4 Bei Versendung der Liefergegenstände durch voestalpine wird voestalpine die Sendung auf Wunsch des Käufers auf dessen Kosten gegen Transport-, Bruch-, Feuer- und Unfallschäden versichern.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Bei den zwischen voestalpine und dem Käufer vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 5.2 Alle Preise von voestalpine verstehen sich in Euro ab Auslieferungslager oder Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, der Verpackungs-, Versendungs- und Versicherungskosten, sowie etwaiger anfallender Steuern und Zölle.
- 5.3 Im Falle von Kostenerhöhungen gleich welcher Art, insbesondere Rohstoffpreiserhöhungen, ist voestalpine berechtigt, mit dem Käufer in Preisverhandlungen einzutreten. Beide Parteien haben diese Verhandlungen nach Treu und Glauben durchzuführen. Sofern sich die Parteien nicht binnen drei Monaten ab der Eröffnung der Preisverhandlungen durch eine Partei auf neue Preise einigen können, ist voestalpine berechtigt, den betreffenden zwischen ihnen bestehenden Vertrag bzw. die entsprechende Preisvereinbarung sowie sämtliche darunter abgeschlossenen Lieferverträge mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Bereits in Ausführung befindliche Aufträge werden nach der Kündigung noch abgewickelt.
- 5.4 voestalpine ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teil-Rechnungen zu stellen.
- 5.5 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird jede Rechnung von voestalpine

innerhalb von 30 Tagen nach Eingang beim Käufer ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein.

Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn voestalpine über den Betrag verfügen kann.

- 5.6 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist voestalpine berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 5.7 Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.8 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.9 Wird für voestalpine nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist voestalpine berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann voestalpine die Lieferungen bis zur Erbringung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen einstellen oder von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt voestalpine unbenommen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von voestalpine aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer im Eigentum von voestalpine.
- 6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum zur Sicherung der voestalpine zustehenden Saldoforderung.

- 6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ("Vorbehaltsprodukte") ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an voestalpine ab; voestalpine nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an voestalpine abgetretenen Forderungen treuhänderisch für voestalpine im eigenen Namen einzuziehen. voestalpine kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber voestalpine in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist voestalpine berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von voestalpine gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen voestalpine und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
- 6.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für voestalpine. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt voestalpine das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.
- 6.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden oder vermengt, so erwirbt voestalpine das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer voestalpine anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für voestalpine verwahren.
- 6.6 Der Käufer wird voestalpine jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an voestalpine abgetreten worden

sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen voestalpine anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den bzw. die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von voestalpine hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.

- 6.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes – soweit möglich – gesondert als Eigentum von voestalpine zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln.
- 6.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von voestalpine um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 6.9 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber voestalpine in Verzug, so kann voestalpine unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und, nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In Falle eines Herausgabeverlangens wird der Käufer voestalpine oder den Beauftragten von voestalpine sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt voestalpine die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.10 Soweit der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Bestimmungsland der Liefergegenstände bzw. Vorbehaltsprodukte nicht oder nicht wie im hier vorgesehenen Umfang wirksam werden kann, hat der Käufer entsprechend an der Bestellung derjenigen Sicherheiten mitzuwirken, die in ihrem Umfang und ihrer Wirkung diesem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommen.

7. Abnahme

- 7.1 Sofern zwischen den Parteien eine Abnahme der Liefergegenstände ausdrücklich vereinbart ist sowie für Leistungen von voestalpine, die Werkleistungen darstellen, findet die Abnahme mangels abweichender Bestimmungen im (Liefer-)Werk von voestalpine statt.

7.2 Nach Fertigstellung des Liefergegenstandes einschließlich der Leistungen wird voestalpine den Käufer schriftlich über die Fertigstellung informieren und entsprechend die Bereitstellung zur Abnahme („BzA“) melden. Die Abnahme hat unverzüglich im Anschluss an die BzA-Meldung zu erfolgen und die Parteien werden hierfür einen entsprechenden Termin vereinbaren. Die Abnahme erfolgt unter gleichzeitiger Anwesenheit eines Mitarbeiters von voestalpine und vom Käufer. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, dass Angaben über Zeit, Ort, eventuell festgestellte Mängel des Liefergegenstandes einschließlich der Leistungen und sonstige Anmerkungen zu enthalten hat und sowohl von voestalpine als auch vom Käufer zu unterzeichnen ist.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die durch die Abnahme entstehenden Kosten selbst.

7.3 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

7.4 Als abgenommen gilt ein Liefergegenstand einschließlich der Leistungen auch, wenn voestalpine dem Käufer nach Fertigstellung des Liefergegenstandes einschließlich der Leistungen eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Käufer die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

7.5 Nach der Abnahme ist voestalpine berechtigt, die Lieferung der Liefergegenstände an den Käufer durchzuführen oder die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Käufers entsprechend einzulagern.

7.6 Mit der Abnahme geht die Gefahr für die Liefergegenstände auf den Käufer über.

8. Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

8.1 Der Liefergegenstand einschließlich der Leistungen weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes einschließlich der Leistungen ("Beschaffenheitsvereinbarung"). voestalpine übernimmt keine allgemeine Gewährleistung für die Geeignetheit ihrer Liefergegenstände oder Leistungen für bestimmte vom Käufer verfolgte Verwendungszwecke, es sei denn, voestalpine hat die Eignung des

Liefergegenstandes oder den Leistungen für den vorgesehenen Verwendungszweck ausdrücklich schriftlich zugesichert.

Allein der Käufer ist für die Entscheidung verantwortlich, ob ein Liefergegenstand, der den konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika entspricht, für einen bestimmten Zweck und für die Art seiner Verwendung geeignet ist.

- 8.2 Im Falle einer Bearbeitung nach den vom Käufer erstellten und/oder freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen (vgl. Ziffer 2.3) bemisst sich die Beschaffenheit ausschließlich nach diesen Beschaffenheitsspezifikationen (und eventuell weiteren zwischen den Parteien getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen). Für Mängel des Liefergegenstandes, die auf den Beschaffenheitsspezifikationen beruhen, stehen dem Käufer gegenüber voestalpine keinerlei Gewährleistungsansprüche zu. Insbesondere ist für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit aller von dem Käufer angefertigten und an voestalpine übergebenen und freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und Ergänzungen hierzu allein der Käufer verantwortlich.
- 8.3 Angaben im Rahmen von Preisen und in sonstigem dem Käufer von voestalpine überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben (einschließlich Werksnormen, Werkstoffblätter, Prüfbescheinigungen etc.) sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 8.4 Handelsübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 10 % von der Bestellmenge sind zulässig. Zulässig sind auch handelsübliche Qualitätsabweichungen / Beschaffenheitsabweichungen, die durch den Liefergegenstand und seine Herstellung bedingt sind.
- 8.5 In folgenden Fällen sind Gewährleistungsansprüche des Käufers gegenüber voestalpine ausgeschlossen: (i) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, (ii) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Käufer oder einen Dritten, (iii) natürliche Abnutzung des Liefergegenstandes und seiner Verschleißteile, (iv) nicht ordnungsgemäße Wartung und/oder Behandlung des Liefergegenstandes gemäß Anleitung von voestalpine, (v) von voestalpine nicht zu vertretende chemische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse.

- 8.6 Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und voestalpine Mängel unter Angabe der Rechnungsnummer unverzüglich, spätestens jedoch 7 Kalendertage nach Übergabe, schriftlich mitteilt; offenkundige Transportschäden sowie unvollständige oder offensichtlich unrichtige Lieferungen sind voestalpine in jedem Falle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen voestalpine unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.7 Bei jeder Mängelrüge steht voestalpine das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer voestalpine die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. voestalpine kann von dem Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an voestalpine auf Kosten von voestalpine zurücksendet.
- 8.8 Mängel wird voestalpine nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam "Nacherfüllung") beseitigen.
- 8.9 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt voestalpine. Erweist sich die Mängelrüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies dem Käufer vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er voestalpine zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) und Schäden verpflichtet.
- 8.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder hat voestalpine sie nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 9 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 8.11 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer. Für Schadensersatzansprüche des Käufers aus anderen Gründen als Mängel des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Käufers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, sowie bei Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk

verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Haftung und Schadensersatz

- 9.1 Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bzw. „Kardinalpflichten“ ist die Haftung von voestalpine der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten (bzw. Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, die dem Käufer eine Rechtsposition verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.2 voestalpine haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von anderen als den in Ziffer 9.1 genannten Pflichten aus dem Vertrag.
- 9.3 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz unberührt; insbesondere haftet voestalpine bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe.
- 9.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffern 9.1 und 9.2 gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch voestalpine, von voestalpine abgegebenen Garantien oder arglistig verschwiegenen Mängeln.

10. Produkthaftung

Veräußert der Käufer den Liefergegenstand, so stellt er voestalpine im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Der Käufer darf seine Ansprüche gegen voestalpine nicht ohne die schriftliche Zustimmung von voestalpine an Dritte abtreten.

- 11.2 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Abreden zwischen voestalpine und dem Käufer und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 11.3 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.4 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist Schmöln.
- 11.5 Das Amtsgericht Altenburger Land wird in Streitgegenständen des § 23 GVG als zusätzlicher besonderer Gerichtsstand vereinbart. Das Landgericht Gera wird in Streitgegenständen des § 71 GVG und in Handelssachen (§ 95 GVG) als zusätzlicher besonderer Gerichtsstand vereinbart. Eine Widerklage an einem anderen Gerichtsstand als die Klage ist ausgeschlossen, soweit der Sach- und Streitstand der Widerklage mit der Klage im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für den Fall des § 40 II Nr. 2 ZPO.
- Im Übrigen gelten die §§ 12ff. ZPO.
- 11.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht).